

Eingliederungsvertrag

zwischen dem

Abwasserzweckverband Elbe-Fläming
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden

- nachfolgend AWZ Elbe-Fläming

und dem

Wasserverband Westfläming
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden

- nachfolgend WV Westfläming

Präambel

Auf Grundlage der §§ 157 und 157 b Absätze 1, 3 und 4 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.04.1998 (GVBl. LSA S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Zweiten Investitionserleichterungsgesetzes vom 16.07.2003 (GVBl. LSA, S. 81), der §§ 8, 14 und 16 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA, S. 81), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.02.2004 (GVBl. LSA, S. 80) und § 54 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.01.1999 (GVBl. LSA, S. 2), geändert durch Art. 10 des Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 07.12.2001 (GVBl. LSA, S. 540) möchte der WV Westfläming sich in den AWZ Elbe-Fläming eingliedern.

Zur Durchführung der Eingliederung schließen die Verbände den nachstehenden Eingliederungsvertrag ab:

§ 1

Eingliederung

- 1) Der WV Westfläming gliedert sich mit Wirkung zum 01.01.2006 in den AWZ Elbe-Fläming ein.
- 2) Der AWZ Elbe-Fläming ist kraft Gesetzes Rechtsnachfolger des WV Westfläming und führt dessen Aufgaben im bisherigen Umfang fort. Der Verband führt zukünftig den Namen "Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming" (AWZ Elbe-Fläming).
- 3) Mit Ablauf des 31.12.2005 gilt der WV Westfläming kraft Gesetzes als aufgelöst.

§ 2

Wirksamkeit der Eingliederung

Die Eingliederung wird zum 01.01.2006 wirksam. Der WV Westfläming erkennt die in der Anlage beiliegende Satzung ebenfalls an und wird diese - unabhängig davon, ob dies für die Eingliederung gesetzlich notwendig ist - gesondert (dem wesentlichen Inhalt nach) beschließen.

§ 3

Personalübergang

Ein Personalübergang findet nicht statt.

§ 4

Fortbestehen laufender Verträge

Alle bestehenden Verträge und Vereinbarungen des WV Westfläming behalten auf Grund der Gesamtrechtsnachfolge weiterhin ihre Gültigkeit und gehen auf den AWZ Elbe-Fläming über.

§ 5

Wirtschaftspläne

Ab dem 01.01.2006 sowie für die folgenden Jahre wird jeweils ein gemeinsamer Wirtschaftsplan beschlossen.

§ 6

Fortgeltung des Satzungsrechts

Folgendes Satzungsrecht/Richtlinien des WV Westfläming gilt in seiner bisherigen räumlichen Erstreckung in den Mitgliedsgemeinden des neuen Verbandes fort bis es durch neues Satzungsrecht/Richtlinien ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt; längstens gelten die Vorschriften des WV Westfläming bis 31.12.2008.

Fortgeltende Satzungen/Richtlinien des WV Westfläming

1. Satzung des Wasserverbandes „Westfläming“ über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) in der Fassung vom 02.12.1999 (Bekanntmachung 10. KW - 09.03.2000 im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt - Zerbst)
2. Richtlinien für die Entscheidung über Anträge auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen

§ 7

Besondere Vereinbarungen

- 1) Der AWZ Elbe-Fläming wird die Umlagen zukünftig für den Bereich der Wasserversorgung und den Bereich der Abwasserbeseitigung getrennt im Wirtschaftsplan ausweisen und - je nach Bedarf - die Verbandsmitglieder getrennt nach den Aufgabenbereichen zu etwaigen Umlagen heranziehen.
- 2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass sich der Verbandsausschuss durch Satzungsänderungen um einen Sitz erweitern wird (auf insgesamt 7 Mitglieder). Die Nachwahl erfolgt nach den Vorgaben der Verbandssatzung.

- 3) Die Tilgung von aufgelaufenen Verlusten per 31.12.2005 erfolgt durch Umlage an die Mitgliedsgemeinden der ehemaligen Verbände, bei denen der Verlust aufgelaufen ist. Falls die von den Einwohnern der ehemaligen Verbände zu erhebenden Abgaben zur Kostendeckung ihrer Ausgaben nicht ausreichen, ist von diesen auch nach der Eingliederung eine Sonderumlage zur Kostendeckung zu erheben.
- 4) Sowohl der WV Westfläming als auch der AWZ Elbe-Fläming bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Wassergesellschaft Börde-Westfläming mbH (WBW). Für die Teilaufgabe der Trinkwassergewinnung bedient sich der Verband auch der Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH (TWM). Die Kosten der erbrachten Leistungen werden gemäß den bestehenden Leistungsverträgen verteilt.
- 5) Kosten für die Aufholung von Rückständen in der Aufgabenerfüllung (Abwasser), z.B. Grundstücksangelegenheiten, Kataster, Verwendungsnachweise und Kalkulationen werden den ehemaligen Abwasserverbandsgebieten zugeordnet.
- 6) Offene Rechtsstreitigkeiten per 31.12.2005 sind aufzulisten und nach Erfolgsaussichten zu bewerten. Die erforderlichen Rückstellungen und Pauschalwertberichtigungen sind verursachungsgerecht aufzuteilen und gegebenenfalls an die Mitglieder der ehemaligen Verbände weiter zu berechnen.

§ 8

Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 9

Regelung von Streitigkeiten

- 1) Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.

- 2) Sollte eine der Regelungen dem derzeit gültigem und künftigen Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Parteien gewollt haben. Im Übrigen soll der Vertrag Rechtsbestand haben.

§ 10

Genehmigung und Bekanntmachung

- 1) Zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für den AWZ Elbe-Fläming ist der Landkreis Anhalt-Zerbst.
- 2) Die diesem Vertrag als Anlage beigefügte Verbandssatzung des AWZ Elbe-Fläming ist von der Kommunalaufsichtsbehörde zu genehmigen und zusammen mit diesem Vertrag und der Genehmigung in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt bekannt zu machen.
- 3) Die Verbände haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Zerbst, den

Zerbst, den

Verbandsvorsitzender
Abwasserzweckverband Elbe-Fläming

Verbandsvorsitzender
Wasserverband Westfläming

Siegel

Siegel